https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_086.xml

86. Mandat der Stadt Zürich betreffend Gesundheitskontrolle beim Viehhandel

1781 April 18

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Gefahr von Viehseuchen ein Mandat mit neun Artikeln. Festgelegt wird, dass für jedes Vieh, das auf benachbarten oder entfernten Märkten verkauft werden soll, ein Gesundheitsschein verbindlich ist (I, II). Die Person, die für die Austeilung der Gesundheitsscheine zuständig ist (Scheinausteiler), muss jedes Tier sowie den entsprechenden Schein begutachten und alle Angaben in eine vorgedruckte Tabelle einschreiben. Die Tabelle, die mehrere Spalten enthält, muss jeweils im Januar zusammen mit den eingegangenen Scheinen an die Landschreiber und danach an den städtischen Sanitätsrat gesendet werden. Zuwiderhandlungen müssen den Vögten angezeigt werden (III, VII). Für gekauftes Vieh gilt des Weiteren, dass vor dessen erneutem Verkauf mindestens sechs Wochen und drei Tage verstreichen müssen (Währungszeit). Wenn ein Tier in dieser Zeit krank wird, müssen sowohl der ehemalige Besitzer wie auch der Vorgesetzte des Ortes benachrichtigt werden, um sich über das weitere Vorgehen zu beraten (IV). Personen, die Viehhandel betreiben wollen, sollen bei ihrem Vogt die Erlaubnis dazu einholen. Grundsätzlich gilt, dass Tiere, die ausserhalb des Zürcher Gebietes gekauft wurden, unverzüglich verkauft werden müssen. Ausserdem ist der vorgeschriebene Gesundheitsschein ab dem Zeitpunkt der Unterschrift durch den Scheinausteiler nur einen Monat gültig (V, VI). Die Scheinausteiler werden durch die Obervögte und Landvögte bestimmt, wobei pro Dorf jeweils nur eine Person, die kein Viehhändler sein darf, ernannt wird. Für ihre Arbeit erhalten die Austeiler zwei Schilling pro Schein sowie einen Schilling pro Vieh, das in die Gemeinde geführt wird (VIII, IX). Zuletzt werden die Obervögte und Landvögte dazu ermahnt, das Mandat jährlich im Januar von den Kanzeln verlesen zu lassen sowie Zuwiderhandlungen beim Sanitätsrat anzuzeigen.

Kommentar: In Zürich oblag im 18. Jahrhundert dem Sanitätsrat die Überwachung und Prävention von Seuchen bei Mensch und Tier (vgl. das Pestmandat von 1713, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38 und die Ordnung betreffend Zungenkrebs von 1763 SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60). Seit 1760 war beim Viehhandel ausserdem der Nachweis von Gesundheitsscheinen des entsprechenden Tieres verpflichtend (StAZH III AAb 1.12, Nr. 27). Für die Ausstellung des Scheins wählte der Ober- oder Landvogt in jedem Dorf einen Mann aus, der in den Quellen häufig als Scheinausteiler bezeichnet wird. Die Scheinausteiler mussten zunächst das entsprechende Tier begutachten und nach Ausstellung der Scheine alle Angaben in einer vorgedruckten Tabelle aufführen. Die Befüllung der einzelnen Spalten ist im vorliegenden Mandat in Artikel VII detailliert erläutert. Jeweils im Januar musste die ausgefüllte Tabelle zusammen mit den eingegangenen Scheinen an den zuständigen Landschreiber geschickt werden, der die Unterlagen wiederum an die städtische Sanitätskanzlei weiterleitete. Die Scheinausteiler mussten ausserdem darauf achten, dass die vorgeschriebene Währungszeit von sechs Wochen und drei Tagen eingehalten wurde. Dies bedeutete, dass gekauftes Vieh erst nach dieser Zeitspanne wiederverkauft werden durfte, da somit der Ursprung von allfälligen Krankheiten zurückverfolgt und das Tier behandelt werden konnte.

Im Jahre 1780 führte der Sanitätsrat eine Untersuchung durch, ob das Mandat von 1779 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 90) ordnungsgemäss eingehalten wurde. Daraufhin erklärte der Sanitätsrat in einer Sitzung vom 3. April 1781, dass es zu zahlreichen Missverständnissen und ordnungswidrigen Praktiken unter den Scheinausteilern gekommen war. Dies hing nicht nur mit der unterschiedlichen Anzahl Scheinausteiler pro Ort zusammen, sondern auch damit, dass häufig unbesiegelte oder unbeschriebene Scheine angenommen worden waren. Ausserdem kam es vor, dass in einem Gesundheitsschein verbotenerweise mehrere Tiere aufgeführt wurden. Aus diesem Grund schlug der Sanitätsrat eine Revision des Mandats von 1779 vor, was insbesondere die Artikel III, VII und IX des vorliegenden Mandats anbelangte (StAZH B III 247, S. 30-34). Der Rat nahm die empfohlenen Änderungen schliesslich am 18. April 1781 an und verordnete, dass das Mandat gedruckt werden solle (StAZH B II 992, S. 116-117).

Zu den Viehseuchen in der Eidgenossenschaft und in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Viehseuchen; Bühlmann 1916; Wyss 1796, S. 276-281.

Mandat und Ordnung, den Vieh-Handel betreffend [Holzschnitt] Anno MDCCLXXXI / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern Angehörigen, Unsern wohlgeneigten gnädigen Willen, und darbey zu vernehmen, daß, nachdeme Wir schon sint geraumer Zeit die höchstmißbeliebige Bemerkung haben machen müssen: Was gestalten durch die nicht Beobachtung des vormals in Uebung gewesnen, von Zeit zu Zeit erneuerten, allein in beynahe gänzliche Vergessenheit gekommenen Land-Gesätzes, die Nachwährschaft betreffende, nicht nur viele Unordnung, Verwirrung, und mancherley verwikelte unnöthige Processe entstehen, sonder auch der Schaden und die Gefahr der Anstekung unter dem Vieh sich hierdurch merklich vermehre, Wir, um allen diesen Unordnungen zu steuren, und hinkönftig dahero zu besorgenden Gefahren so viel immer möglich zuvorzukommen, zu verordnen, und durch den Druk öffentllich bekannt machen zu lassen gutbefunden haben, wie eins auf das andre folget.

I. Es solle niemand von den Hiesigen Angehörigen ein oder mehrere Stuk Vieh auf benachbarte oder entfernte Mårkte führen, er habe dann von dem in seiner Gemeind eigens geordneten Gesundheits-Schein-Austheiler, zu jedem Stuk einen besonderen Schein genommen, in welchem deutlich und bestimmt, Farbe und Alter beschrieben ist, auch bezeuget wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund, von einem des Prestens unverdächtigen, ganz gesunden Ort herkomme, auch ein halbes Jahr, an keinem, einiger Seuche wegen, verdächtigen Ort gestanden seye; Welcher Schein dann, von dem Verkäuffer an den Käuffer auf dem Markt, mit dem an Ihne verkauften oder vertauschten Stuk Vieh zu übergeben und zuüberlassen ist. Wann aber / [S. 4]

II. Ein oder mehrere Stuk Vieh bey dem Stall oder anderwerts verkauft oder vertauscht werden, es mag geschehen wie, wo, und von wem es will, so soll bey dem Schluß des Kaufs oder Tausches, von dem Verkåufer dem Kåufer zu jedem verkauften oder vertauschten Stůk Vieh, ein auf ob beschriebene Weise, von dem Gesundheits-Schein-Austheiler ausgefertigter Schein übergeben werden, und ohne solchen der Kåufer es nicht abnehmen oder wegführen dörffen.

III. Wann ein Gemeinds-Genoß ein oder mehrere Stuk Vieh in die Gemeind bringt, er mag selbige aus der Fremde, oder von einem Orth des Zürich-Gebieths, oder auch nur von einem Nachbar, eingekauft oder eingetauscht haben, solle er schuldig seyn, das Stuk Vieh alsobald dem Schein-Austheiler vorzuweisen, und ihme den Schein zu übergeben, damit man immer wisse, woher, und von was Beschaffenheit jedes in der Gemeind stehende Vieh sey. Die Schein-Austheiler aber sollen bey schwehrer Verantwortung, keine andere als getrukte, oder geschriebene mit Pitschaften oder Siegeln bekräfftigte Scheine annehmen,

die übrigen aber, und diejenigen in welchem zwey oder mehrere Stuk Vieh enthalten sind, ohne anders zurük weisen.¹

IV. Solle jeder, der ein Stůk Vieh kauft, schuldig seyn, solches sechs Wochen und drey Tage, als die gewohnte Wåhrungszeit, an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen mag, mit der Erlåuterung jedoch, daß in dem sich oft ereignen könnenden Fall, da nemlich ein vorher / [S. 5] gesund gewesenes Stuk Vieh, in dem neuen Stall, wåhrend der Wåhrungszeit, eine anstekende Krankheit bekåme, dasselbige nicht wieder an den Ort, woher es gekommen zurůk geführt, sondern da, wo es ist, stehen bleiben, und daselbst nach der jedesmahligen Verfügung, Unsers eigens Verordneten Sanitåt-Raths behandelt werden solle; Weßwegen der Besitzer, so bald er die Krankheit wahrnimmt, solches dem Vorgesetzten des Orts anzeigen soll, welcher dann wissen wird, die nöthigen Befehle von eben bemeldt Unserem Sanitåt-Rath einzuhollen; Zugleich soll aber auch der Verkåufer dessen benachrichtigt werden, damit beyde, der Besitzer und der Verkåuffer entweder gemeinsam einen Arzt auswåhlen, oder jeder einen annehmen könne, welche dann gemeinschaftlich das kranke Vieh^a arznen sollen. Wann

V. Ein Viehhåndler ein aussert Hiesigen Landen erkauftes oder eingetauschtes Stuk Vieh mit sich heimbringt, und solches nicht in der Gemeind behalten, sondern sogleich wieder auf einen Markt, oder anderwerths verkauffen oder vertauschen will, so soll er gleichergestalten schuldig und verbunden seyn, dieses erhandelte Stuk Vieh, samt dem darzu erhaltenen Gesundheit Schein, dem Schein-Austheiler vorzuweisen, und durch ihne solchem beysetzen zu lassen, daß Er als Kåuffer und Besitzer dieses Stuks Vieh gesinnet seye, es wiederum zu verkaufen. Ein solch unterschriebener Schein aber, soll einen Monath lang und nicht långer gůltig seyn.

VI. Wann einer mit dem Viehhandel besonders sich abgeben will, solle er schuldig seyn, sich bey seinem Herren Ober- oder Land/[S. 6]vogt darzu die Erlaubniß auszubitten, welche dann die nothwendigen Erinnerungen an ihne nach Inhalt und Anleitung dieses Mandats zu thun nicht ermangeln werden. Falls dann ein solcher ein in hiesigen Landen stehendes Stuk Vieh einkaufen oder eintauschen wurde, solle er solches nicht wieder in hiesige Bottmåßigkeit verkauffen oder vertauschen mögen, er habe es dann nach dem IVten Artikul gegenwärtigen Mandats sechs Wochen und drey Tag an seinem eignen Futter erhalten.²

VII. Sollen alle diejenigen, welchen die Austheilung der Gesundheits-Scheinen anvertraut worden, alle ausgebende und einnemmende Scheine, in die eigens gedrukten Tabellen deren eine Hålfte für das in die Gemeinden gekaufte oder getauschte, die andere für das aus denselben gehende Vieh eingerichtet ist, sorgfältig und genau, nach den in der Tabell enthaltenen Tittuln einschreiben, nemlich in der ersten Hålfte erster Abtheilung die Nummer der Scheinen

so wie sie nach einander ausgegeben werden, und wie auch die Scheine zu bezeichnen sind, in die zweyte der Monat und Tag, an welchem sie ausgegeben werden, in die dritte, vierte und fünfte was für Vieh es sey, in die sechste das Alter, in die siebente die Farb, in die achte der Namen des Käuffers, in die neunte das Dorf oder die Gemeinde aus welchen das eingekaufte Stuk Vieh kommt, und in die zehende der Monat und Tag an welchem es in die Gemeind gebracht wird. In der zweyten Hälfte der Tabell, werden die sieben ersten Eintheilungen gleich denen in der ersten Hälfte eingetragen, in die achte wird der Namen des Verkäufers, in die neunte das Ort wohin das Vieh verkauft worden, oder ob es nicht verkauft worden, und endlich oben über die ganze Tabelle die Jahrzahl, Name und Wohnort des Paß/[S. 7]austheiler gesetzt. Welche Tabellen alle Jahr im Anfang des Monat Jenners von den Austheilern ohne weiteres Erinneren ihren Herren Landschreiberen, samt den eingegangenen Scheinen eingesendt, und von selbigen dann in gleichem Monat der Sanitätraths Canzley überschikt werden sollen.

Uebrigens sollen mehr gedachte Gesundheits-Schein-Austheiler, auf alle obstehenden Verordnungen geflissen wachen, alle darwider handlenden ihren verordneten Herren Ober- und Landvögten pflichtmäßig anzeigen, bey schwehrer Straff und Verantwortung niemandem als ihren Gemeindsgenossen Scheine geben, auch im Fall ein zu verkaufendes Stuk Vieh, zu welchem ihnen ein Paß abgefodert wird, in der Gemeind selbsten noch kein halbes Jahr gestanden wäre, vorher in ihren beyhanden habenden Scheinen sorgfältig nachsehen, ob der Ort von welchem es gekommen, unverdächtig, und keine Gefahr bey weiterer Verhandlung desselben zu besorgen seye. Widrigen Falls Sie keine Scheine auszugeben sich unterstehen sollen.³

VIII. Damit Sie aber die ihnen obligenden Pflichten desto geflissener und williger erfüllen, so solle Ihnen für ihre habende größere Mühe und Zeitversaumniß, neben den zwey Schilling welche sie bisanhin für jeden ausgegebenen Schein bezogen, von jedem in die Gemeinden kommenden Stuk Vieh, ein Schilling für das Einschreiben bezahlt werden.

IX. Der Gesundheits-Schein-Austheiler halber verordnen Wir fehrners, daß ihre Bestellung gånzlich den Herren Ober- und Landvögten zustehen solle, welche dann veranstalten werden, daß / [S.~8] niemahls mehr als ein Austheiler in einem Dorff, auch wann dasselbige gleich unter zweyen Herrschaften stuhnde, auch von nun an nirgends ein Viehhåndler zugleich als Schein-Austheiler bestellt, und diejennigen welche dieses zugleich sind, fördersamst abgeändert werden. 4

Damit nun alle diesere zu gemeinem und besonderem Nuzen Unserer Gnädigen Lieben Angehörigen abzwekenden Verordnungen månniglich bekannt gemacht werden, so ergeht hiemit an alle Unsere Ober- und Landvögt der Hochoberkeitliche Befehl, dieseres Mandat alle Jahr im Jenner ab allen Canzlen in

ihren Amtsbezirken öffentlich verlesen, auf desselben genauste Befolgung die sorgfältigste Aufsicht halten zu lassen, und die darwider Handelnden, mehr gemeldt Unserem Sanität-Rath zu layden, Welcher dann dieselben je nach Beschaffenheit der Umständen, zu Verantwortung und angemessner Straffe zu ziehen, sich bestens wird angelegen seyn lassen. Wir versehen Uns aber in einer zur Beförderung der allgemeinen und besonderen Sicherheit abziehlenden Sache, zu dem willfährigsten Gehorsam, und daß ein jeder sich selbst vor Schaden und Straffe zu vergaumen wohl wissen werde.

Geben Mittwochs den achtzehenden Tag Aprill, von der gnadenreichen Geburt Unsers lieben Herren und Heilands gezählt, Eintausend, Siebenhundert, Achtzig und Ein Jahr

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.15, Nr. 4; 8 S.; Papier, 16.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 45 A, S. 371-378.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1038, Nr. 1866.

- ^a Korrigiert aus: Bieh.
- ¹ Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 31.
- ² Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 31-32.
- ³ Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 32-33.
- ⁴ Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 33.

5

15

20